

Anwendbar im Geschäftsverkehr der Curtiss-Wright Antriebstechnik GmbH, Neuhausen am Rheinfall, Schweiz, mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Einkaufsbedingungen widersprechen, erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) entgegennehmen oder diese bezahlen. Schriftliche Rahmenverträge zwischen dem Lieferanten und uns gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

### 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Rahmenvertrag, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform; Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, E-Mail, Secure File Transfer oder Telefax erfolgen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschliesslich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Telefax und E-Mail gelten im Sinne dieser Einkaufsbedingungen als schriftlich.
- (3) Kostenvorschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (4) Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von einer Woche seit Bestellungseingang schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir zum jederzeitigen Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung sind verbindlich. Soweit uns bei den Lieferabrufen gemäss der vereinbarten Bestell- und Abrufplanung ein Ermessen zukommt, ist der Lieferant jedoch berechtigt, binnen fünf Arbeitstagen per E-Mail oder Telefax an unsere Adresse in Neuhausen am Rheinfall, Schweiz, zu widersprechen.
- (5) Die QS-Anweisung für Lieferanten (49 993 259) der Curtiss-Wright Antriebstechnik sowie unsere Anliefer- und Verpackungsvorschriften sind integraler Vertragsbestandteil.

### 3. Lieferung

- (1) Abweichungen von Rahmenverträgen, Bestellungen und Lieferabrufen hinsichtlich Art, Qualität, Stückzahl, Masse und Gewicht sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. Massgebend sind die bei der Wareneingangskontrolle von uns festgestellten Werte.
- (2) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung von Liefertermin oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (z.B. DDU oder DDP gemäss Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen, damit der Spediteur die Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist bei uns abliefern kann.
- (3) Obliegt dem Lieferanten die Aufstellung und/oder die Montage, so trägt er vorbehaltlich abweichender schriftlicher Regelungen alle anfallenden Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen, Personal und die Kosten seiner Zulieferer oder Dritter etc. selbst.
- (4) Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins gerät der Lieferant ohne Abmahnung in Verzug. Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialbeschaffung, Einhaltung von Zulieferterminen oder ähnliche Umstände, die ihn an der Einhaltung des Liefertermins oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität und Quantität hindern könnten, hat er unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- (5) Wir behalten uns vor, vorzeitige Lieferungen zurückzuweisen, ohne damit auf die termingerechte Lieferung zu verzichten.

- (6) Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung erfolgt auch ohne ausdrückliche Mitteilung stets unter dem Vorbehalt der uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Verzugszins- und Schadenersatzansprüche. Eine vollständige Zahlung gilt nur dann als Verzicht auf diese Ansprüche, wenn wir vor oder im Zeitpunkt der Zahlung keinen ausdrücklichen Vorbehalt angebracht haben.
- (7) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegt insoweit unsere schriftliche Zustimmung vor.
- (8) An geistigem Eigentum, einschliesslich Software, die dem Vertragsgegenstand immanent ist oder zu dessen Lieferumfang gehört, einschliesslich der diesbezüglichen Dokumentation, haben wir ein weltweites, übertragbares Nutzungsrecht im Umfang des bestimmungsgemässen Gebrauchs des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstands. Dazu gehört auch das Recht, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Der Lieferant sichert zu, dass er bezüglich dem Vertragsgegenstand immanenten geistigen Eigentum vollumfänglich verfügungsberechtigt ist.
- (9) Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.
- (10) Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation des Liefergegenstandes oder Teile davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist uns so rechtzeitig anzuzeigen, dass noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben werden kann. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, ungeachtet allfälliger Patente oder anderer Rechte, den Liefergegenstand für den Eigenbedarf ohne Entschädigung an den Lieferanten selber herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die entsprechenden Unterlagen zumindest betreffend der Teile, die der Lieferant selbst fertigt, auf Verlangen herauszugeben.

### 4. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den bestellungsgemäss zu liefern ist.
- (2) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme des Vertragsgegenstandes durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den bestellungsgemäss Incoterms 2010 zu liefern ist.

### 5. Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, politische Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse von erheblicher Dauer sind und/oder eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
- (2) Wir vergüten dem Lieferanten in diesem Fall die Kosten des Hin- und Rücktransports, sofern die Mitteilung des Rücktritts den Lieferanten nicht rechtzeitig erreicht und der Transport demzufolge nicht rechtzeitig gestoppt werden kann.

### 6. Versandanzeige und Rechnung

- (1) Die Versandanzeige hat gemäss unseren Vorgaben in den Bestellungen und Lieferabrufen zu erfolgen.
- (2) Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die Dokumente müssen enthalten: Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer sowie die Restmenge bei Teillieferungen.
- (3) Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungs- und Mehrwertsteuernummer sowie sonstige Zuordnungsmerkmale an die in unserer Bestellung genannte Anschrift zu richten.
- (4) Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „geliefert vollzollt“ (DDP gemäss Incoterms 2010) einschliesslich Verpackung. Etwaige Umsatzsteuern sind nicht enthalten.

**7. Zahlungsbedingungen**

- (1) Sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Der Fristenlauf beginnt mit Entgegennahme des Vertragsgegenstandes und Erhalt der Rechnung.

**8. Prüfungspflicht, Garantie, Verjährung, Versicherung**

- (1) Unsere Eingangskontrolle beschränkt sich auf Art und Stückzahl. Wir tragen keine weitergehende Prüfungsobliegenheit, insbesondere gehen wir davon aus, dass die Qualitätskontrolle gemäss Prüfplan und Qualitätsanweisung erfolgt ist. Wir behalten uns jedoch vor, den Vertragsgegenstand erst nach Prüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit entgegenzunehmen.
- (2) Unabhängig davon, ob Mängel (objektiv) sofort erkennbar oder verdeckt sind, können wir die innerhalb der Garantiefrist erkannten Mängel innert 30 Tagen nach ihrer Entdeckung rügen und nach eigener Wahl entweder Wandelung (Rückabwicklung Zug um Zug), Preisreduktion (Minderung), kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bezüglich mittelbarer Schäden bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- (3) Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten in der sämtliche allfälligen Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist uns auf Verlangen zu erbringen.

**9. Produkthaftungspflicht**

- (1) Für den Fall, dass wir aus Produkthaftungspflicht in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.
- (2) Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Freistellung aus Produkthaftungspflicht alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**10. Ausführung von Arbeiten**

- (1) Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werkareal ausführen, haben die Bestimmungen unserer Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkareal zustossen, ist ausgeschlossen, ausser in Fällen groben Verschuldens, welches durch den Anspruchsteller nachzuweisen ist.

**11. Verhinderung gefälschter Teile**

- (1) Der Lieferant stimmt zu und stellt sicher, dass in den Waren, die an Curtiss-Wright Antriebstechnik GmbH geliefert werden, keine gefälschten Waren enthalten sind, indem er Richtlinien umsetzt, die Präventions-, Erkennungs- und Risikominderungsverfahren zum Schutz vor der Verwendung gefälschter Teile beinhalten.
- (2) Die Beschaffung von Bauteilen über den 3. Markt, z.B. von Brokern, bedarf der schriftlichen Zustimmung von Curtiss-Wright Antriebstechnik GmbH. Wenn möglich, bezieht der Lieferant Teile, die direkt vom Originalhersteller (OEM) stammen oder bis zum OEM zurückverfolgt werden können.
- (3) Auf verlangen von Curtiss-Wright Antriebstechnik GmbH, stellt der Lieferant eine Dokumentation der autorisierten Lieferanten zu Verfügung, die die Rückverfolgbarkeit der Teile bis zum jeweiligen autorisierten Lieferanten bestätigt.
- (4) Falls der Lieferant feststellt oder vermutet, dass er gefälschte Teile geliefert hat, so muss er Curtiss-Wright Antriebstechnik GmbH unverzüglich darüber informieren. Falls es sich bei den im Rahmen der Bestellung gelieferten Waren um gefälschte Teile handelt oder diese gefälschte Teile beinhaltet, hat der Lieferant unverzüglich zu untersuchen, zu analysieren und Curtiss-Wright Antriebstechnik GmbH schriftlich mitzuteilen, ob diese gefälschten Teile durch Originalteile ersetzt werden sollten, die den Anforderungen dieser Bestellung entsprechen, oder ob ei-

ne alternative Lösung zur Erfüllung der Bestellanforderungen auf Kosten des Lieferanten empfohlen wird.

**12. Zur Verfügung stellen von Materialien**

- (1) Von uns zur Verfügung gestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen ("Materialien") bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung von Materialien und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Bis zur Übertragung des Eigentums am vom Lieferanten hergestellten Gesamterzeugnis an uns, sind wir im Verhältnis des Wertes der von uns zur Verfügung gestellten Materialien zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den entsprechend hergestellten Erzeugnissen.

**13. Werkzeuge**

- (1) Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-) Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit schriftlicher Genehmigung von uns berechtigt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit-) Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge.
- (2) Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die unter unserem (Mit-) Eigentum stehen, ausschliesslich zur Fertigung unserer Liefergegenstände einzusetzen.
- (3) Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzverfahrens gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

**14. Unterlagen und Geheimhaltung**

- (1) Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung des Vertragsgegenstandes zwingend benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - ausser für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbmässig verwendet werden.
- (2) Auf unsere Aufforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns solche Rechte von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten der Drittberechtigten.
- (3) Erbringt der Lieferant vertragliche Leistungen aufgrund von uns entworfener Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen An-

gaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen, dürfen diese vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden. Dies gilt sinngemäss auch für unsere Druckaufträge.

#### 15. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

- (1) Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant uns, unseren Kunden, oder amtlichen Güteprüfstellen und gegebenenfalls weiteren Behörden den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier). Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass uns diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

#### 16. Exportkontrolle und Zoll

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäss schweizerischen, europäischen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen mindestens folgende Informationen an:
  - die Exportkontrollnummer gemäss Güterkontrollverordnung (GVK) vom 25. Juni 1997 oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrolllisten,
  - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschliesslich Technologie und Software inklusive dem Präferenznachweis gemäss allfälligen Freihandelsabkommen des Ursprungslandes mit der Schweiz bzw. mit der EFTA,
  - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
  - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen unsererseits.
- (2) Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Aussenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns spätestens in seinem Angebot schriftlich mitzuteilen, ob die Lieferungen und Leistungen (oder ein Teil hiervon) US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen. Wenn dies der Fall ist, ist die „Export Control Classification Number“ (ECCN) mitzuteilen, soweit die Lieferungen den „Export Administration Regulations“ (EAR) unterfallen; andernfalls, bei Anwendbarkeit der „International Traffic and Arms Regulation“ (ITAR) ist die „United States Munition List Number“ (USML) mitzuteilen. Ferner ist bei Einschlägigkeit der ITAR-Bestimmungen mitzuteilen, ob die Lieferungen und Leistungen (oder ein Teil hiervon) als „Significant Military Equipment“ oder als „Major Defense Equipment“ eingestuft sind.  
Im Falle des schuldhaften Unterlassens oder fehlerhaften Mitteilung dieser Angaben sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht zu Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch uns bleibt unberührt.

#### 17. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Management nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Kor-

- ruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich gem. den Prinzipien des "Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act", Kapitel 1502 zu handeln. Das bedeutet, dass der Lieferant seine gesamte Lieferkette auf einen Einsatz von sogenannten "Konfliktmineralien" fortlaufend überprüft und den Einsatz ausschliesst. Über das Ergebnis der Prüfung informiert der Lieferant jährlich, bis spätestens 01. Februar eines jeweiligen Jahres, unaufgefordert.  
Genauere Spezifikation von "Konflikt-Mineralien": <http://www.sec.gov/about/laws/wallstreetreform-cpa.pdf>  
Neben Mineralien aus dem Ostkongo kann es sich auch bei Mineralien aus anderen Teilen der Welt um "Konflikt-Mineralien" handeln.  
Sollten Konflikt-Mineralien innerhalb der Lieferkette im Einsatz sein, ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Ferner müssen im Falle dessen unmittelbar Massnahmen zur Substitution eingeleitet und zeitnah abgeschlossen werden.  
Im Falle des schuldhaften Unterlassens oder fehlerhaften Mitteilung dieser Angaben sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht zu Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch uns bleibt unberührt.

#### 18. Gerichtsstand; anwendbares Recht

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und allfällig getroffener weiterer Vereinbarungen unwirksam und/oder undurchsetzbar sein oder werden, so ist dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden wirksamen und durchsetzbaren Regelung zu ersetzen.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, auf die diese Einkaufsbedingungen anwendbar sind, ist ausschliesslich Schaffhausen (Schweiz). Wir sind ungeachtet des vorgenannten Gerichtsstands jedoch berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen,
- (3) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt (Ziff. 12) unterstehen, soweit dies ihre Durchsetzbarkeit erfordert, anstelle des schweizerischen Rechts jedoch dem Recht des Staates des Lieferanten, zu dem die Ware verbracht wird, doch soweit nach diesem Recht zulässig unter Ausschluss des Kollisionsrechts.